

2. Änderungssatzung zur Straßenausbausatzung der Stadt Osterwieck vom 18.09.1997

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 i. V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.91 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 18.05.2000 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 in der jetzigen Fassung wird komplett gestrichen.

§ 2

§ 6 Abs. 2 - Neue Fassung wird eingefügt.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt

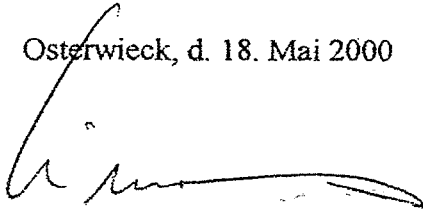
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan in bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
- d) bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich nutzbar ist, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grenze des Grundstückes und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bzw. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. der ihr zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücke, deren Fläche über die sich nach Buchstaben b, d) +e) ergebenden Grenzen hinausgeht und die jenseits dieser Grenze land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, zusätzlich diese Fläche, wobei auf sie § 5 sowie § 6 Abs. 2 Buchstabe h) und Abs. 6 Anwendung finden;

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder u.s.w.) die gesamte Grundstücksfläche;
- h) bei nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Teilfläche, auf die sich die land- oder forstwirtschaftliche Nutzbarkeit bezieht.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in der Fassung der 2. Änderung in Kraft.
Abweichende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Osterwieck, d. 18. Mai 2000



Simons
Bürgermeister



Verfahrensvermerk zur Bekanntmachung

Aushangort: Osterwieck
Am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, Am Markt 11
Am Einkaufszentrum, Höhe Aldi-Markt
Am Warberg, Kreuzung Florian-Geyer-Straße, Ecke Thomas-Müntzer-Weg


anzuheften am: 24.05.00

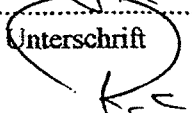



.....
Unterschrift

abzunehmen am: 09.06.00

angeheftet am: 24.05.00


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift

abgenommen am: 09.06.00